

Auszugsweise inoffizielle Übersetzung /sw

AMTSBLATT DER ARGENTINISCHEN REPUBLIK

Buenos Aires, Donnerstag, den 12. März 2020

ERLASS

GESUNDHEITSNOTSTAND

Erlass 260/2020

DECNU-2020-260-APN-PTE – Coronavirus (COVID-19) – Bestimmungen

Buenos Aires Stadt, 12.03.2020

IN ANBETRACHT der Akte Nr. EX-2020-16469629-APN-DD#MSYDS, der Gesetze Nr. 26.522, 26.529 und 27.541, dem Erlass 644 vom 4. Juni 2007 und

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER TATSACHE,

dass die WELTGESUNDHEITSORGANISATION (WHO) die Verbreitung des Coronavirus als Pandemie eingestuft hat, nachdem weltweit mehr 118.554 Menschen von COVID-19 infiziert wurden, 4.281 Todesfälle aufgetreten und momentan 110 Länder betroffen sind;

dass in den letzten Tagen in zahlreichen Ländern auf unterschiedlichen Kontinenten bis hin zu unserer Region und unserem Land Fälle des neuen Coronavirus COVID-19 aufgetreten sind;

dass angesichts der aktuellen Lage die Notwendigkeit besteht, neue, angemessene, transparente, einvernehmliche und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Maßnahmen zusätzlich zu den bereits zu Beginn dieser epidemiologischen Situation ergriffenen zu treffen, um ihre Ausbreitung und die gesundheitlichen Auswirkungen zu mindern;

dass im Rahmen der öffentlichen Notstandserklärung im Gesundheitsbereich, die durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 27.541 erklärt wird, dessen Ausdehnung auf Maßnahmen in Verbindung mit dem Coronavirus COVID-19 gerechtfertigt ist;

dass die Ausweitung der epidemiologischen Situation schnelle, wirksame und dringende Maßnahmen erfordert, so dass es unmöglich wird, die gewöhnlichen Verfahren für Gesetzesannahmen zu befolgen;

dass Gesetz Nr. 26.122, das Vorgehen und die Tragweite der Beteiligung des Kongresses der Nation bei Notwendigkeits- und Dringlichkeitserlässen der nationalen Exekutive gemäß Artikel 99, Absatz 3 der Nationalen Verfassung regelt;

dass das genannte Gesetz festlegt, dass die Ständige Zweikammerkommission befugt ist, Aussagen zur Gültig- oder Ungültigkeit der Notwendigkeits- und

Dringlichkeitserlässe sowie zur Einreichung von Gutachten vor dem Plenum jeder Kammer zwecks Eilbehandlung innerhalb von zehn (10) Werktagen zu treffen;

...

dass diese Maßnahme in Ausübung der Befugnisse entsprechend Artikel 99, Absätze 1 und 3 der Nationalen Verfassung angeordnet wird.

Daher

ORDNET

DER PRÄSIDENT DER ARGENTINISCHEN NATION IM EINVERNEHMEN MIT
DEN MINISTERN

AN:

ARTIKEL 1: GESUNDHEITSNOTSTAND: Der im Gesetz Nr. 27.541 vorgesehene Gesundheitsnotstand wird angesichts der von der WELTGESUNDHEITSORGANISATION (WHO) erklärten Coronavirus-COVID-19-Pandemie auf den Zeitraum von EINEM (1) Jahr ab Inkrafttreten dieses Erlasses ausgeweitet.

ARTIKEL 2: BEFUGNISSE DER GESUNDHEITSBEHÖRDE: Das MINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT ist als Ausführungsbehörde und im Rahmen des erklärten Notstands befugt:

1. Empfehlungen abzugeben und Maßnahmen entsprechend der epidemiologischen Situation zu treffen, um die gesundheitlichen Auswirkungen zu mindern;
2. in den Medien und auf kostenlosen Werbeflächen, die zu diesen Zwecken entsprechend Artikel 76 des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste Nr. 26.522 zur Verfügung gestellt werden, die getroffenen Gesundheitsmaßnahmen zu propagieren;
3. Bildungs- und Öffentlichkeitskampagnen durchzuführen, um die Gemeinschaft zu informieren;
4. Reiseempfehlungen in oder aus den betroffenen Gebieten auszusprechen;
5. Personen mit Symptomen aus den betroffenen Gebieten aufzufordern, keine Reisen in die Argentinische Republik zu unternehmen, bis sie über eine medizinische Diagnose der Gesundheitsbehörde des Landes, in dem sie sich aufhalten, verfügen, in der bescheinigt wird, dass keine Ansteckungsmöglichkeit besteht;

...

16. jede andere notwendig erscheinende Maßnahme zu ergreifen, um die Auswirkungen der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erklärten Pandemie zu mindern.

ARTIKEL 3: INFORMATION AN DIE BEVÖLKERUNG ...

ARTIKEL 4: VON DER PANDEMIE BETROFFENE GEBIETE: Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Erlasses werden als von der COVID-19-Pandemie „betroffene Gebiete“ die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Mitgliedsländer des Schengen-Raums, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Republik Korea, Japan, die Volksrepublik China und die Islamische Republik Iran angesehen.

Die Ausführungsbehörde wird täglich – entsprechend der epidemiologischen Entwicklung – die betreffende Information aktualisieren.

ARTIKEL 5: INFORMATION AN GESUNDHEITSEFFEKTOREN ...

ARTIKEL 6: KRITISCHE VERBRAUCHSMATERIALIEN ...

ARTIKEL 7: ISOLIERUNGSPFLICHT, VORBEUGENDE MASSNAHMEN:

1. Folgende Personen müssen 14 Tage – Zeitraum, der durch die Ausführungsbehörde in Abhängigkeit von der epidemiologischen Entwicklung angepasst werden kann – in Isolation verbringen:

- a) diejenigen, die als „Verdachtsfall“ eingestuft werden. Im Sinne dieses Erlasses ist derjenige ein „Verdachtsfall“, der Fieber und eines oder mehrere Atemwegssymptome (Husten, Halzscherzen oder Atemwegsbeschwerden) aufweist und sich außerdem in den letzten Tagen im Verlauf einer Reise in den „betroffenen Gebieten“ aufgehalten oder mit bestätigten oder möglichen COVID-19-Erkrankten Kontakt hatte. In Abhängigkeit von der epidemiologischen Entwicklung kann diese Bestimmung von der Gesundheitsbehörde aktualisiert werden;
- b) diejenigen, die eine medizinisch bestätigte COVID-19-Infektion haben;
- c) die „engen Kontakte“ der in den Unterpunkten a) und b) benannten Personen entsprechend den Festlegungen der Gesundheitsbehörde;
- d) diejenigen, die aus einem der „betroffenen Gebiete“ ins Land einreisen. Diese Personen müssen über ihren Reiseverlauf Auskunft geben, ihre Unterkunft im Land angeben und sich einer so wenig wie möglich invasiven medizinischen Untersuchung unterziehen, um das potentielle Ansteckungsrisiko feststellen und vorbeugende Maßnahmen ergreifen zu können, die ausnahmslos zu erfüllen sind. Ausländer, die nicht im Land ansässig sind, und der Vorschrift über die

Isolationspflicht und den gültigen Gesundheitsmaßnahmen nicht nachkommen, ausgenommen von durch die Gesundheits- oder Einreisebehörden verfügten Ausnahmen, dürfen weder in das Land einreisen noch dort verbleiben.

- e) diejenigen, die in den letzten 14 Tagen ins Land eingereist sind und sich zuvor in „betroffenen Gebieten“ aufgehalten haben: Nicht im Land ansässige Ausländer, die der Vorschrift über die Isolationspflicht und den gültigen Gesundheitsmaßnahmen nicht nachkommen, dürfen sich nicht weiter im Staatsgebiet aufhalten.

Sollte die Nichteinhaltung der verfügten Isolation und anderer, in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen festgestellt werden, müssen die Beamten, Mitarbeiter des Gesundheitswesens, Beschäftigten der Bildungseinrichtungen und die Behörden im Allgemeinen, die von einem solchen Umstand Kenntnis erhalten, Strafanzeige stellen, um die für die in den Artikeln 205, 239 und den entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen zu ermitteln.

Zwecks Kontrolle der COVID-19-Übertragung verfolgt die zuständige Gesundheitsbehörde neben allgemeinen vorbeugenden Maßnahmen die Entwicklung Erkrankter sowie von Personen, die mit diesen in Kontakt sind oder waren.

ARTIKEL 8: VERPFLICHTUNG DER BEVÖLKERUNG ZUR MELDUNG VON SYMPTOMEN: Personen, die COVID-19-artige Symptome aufweisen, müssen dies umgehend, in der für jeden Zuständigkeitsbereich gültigen Gesundheitsempfehlungen festgelegten Form Gesundheitsdienstleistern zur Kenntnis geben.

ARTIKEL 9: VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG VON FLÜGEN: Es wird die Aussetzung der internationalen Passagierflüge aus den „betroffenen Gebieten“ für den Zeitraum von DREISSIG (30) Tagen verfügt.

Die Ausführungsbehörde kann den verfügten Zeitraum in Abhängigkeit von der Entwicklung der epidemiologischen Situation verlängern oder verkürzen. Ebenso kann sie Ausnahmen anordnen, um die Rückkehr von im Land ansässigen Personen unter Anwendung aller entsprechenden vorbeugenden Maßnahmen zu erleichtern und um anderen erforderlichen Umständen gerecht zu werden.

ARTIKEL 10: KOORDINIERUNG DER MASSNAHMEN IM NATIONALEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR ...

ARTIKEL 11: HANDELN DER MINISTERIEN FÜR SICHERHEIT, DES INNERN, FÜR VERTEIDIGUNG UND FÜR AUSWÄRTIGE BEZIEHUNGEN, INTERNATIONALEN HANDEL UND KULTUS WÄHREND DES GESUNDHEITSNOTSTANDS ...

ARTIKEL 12: HANDELN DES MINISTERIUMS FÜR ARBEIT, BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE SICHERHEIT WÄHREND DES GESUNDHEITSNOTSTANDS ...

ARTIKEL 13: HANDELN DES MINISTERIUMS FÜR BILDUNG WÄHREND DES GESUNDHEITSNOTSTANDS ...

ARTIKEL 14: HANDELN DES MINISTERIUMS FÜR SOZIALE ENTWICKLUNG WÄHREND DES GESUNDHEITSNOTSTANDS ...

ARTIKEL 15: HANDELN DES MINISTERIUMS FÜR TOURISMUS UND SPORT WÄHREND DES GESUNDHEITSNOTSTANDS ...

ARTIKEL 16: SICHERE LUFT-, MEERES- UND LANDKORRIDORE ...

ARTIKEL 17: PFLICHTEN DER VERKEHRSUNTERNEHMEN ...

ARTIKEL 18: GROSSVERANSTALTUNGEN ...

ARTIKEL 19: ZUSAMMENARBEIT

ARTIKEL 20: VORSCHRIFT – AUSNAHMEN ...

ARTIKEL 21: WÜRDIGE BEHANDLUNG, EINHALTUNG VON RECHTEN ...

ARTIKEL 22: VERSTÖSSE GEGEN DIE VORSCHRIFTEN DES GESUNDHEITSNOTSTANDS ...

ARTIKEL 23: BUDGETUMWIDMUNGEN ...

ARTIKEL 24: ÖFFENTLICHE ORDNUNG ...

ARTIKEL 25: GÜLTIGKEIT: Diese Maßnahme tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Boletín Oficial (Amtsblatt der Argentinischen Republik) in Kraft.

ARTIKEL 26: Die Ständige Zweikammerkommission des Kongresses der Nation wird in Kenntnis gesetzt.

ARTIKEL 27: Zur Mitteilung, Veröffentlichung, Weiterleitung an die Nationalleitung für amtliche Registrierung und Archivierung. Fernández – Santiago Andrés Cafiero – Eduardo Enrique de Pedro – Felipe Carlos Solá – Agustín Oscar Rossi – Martín Guzmán – Matías Sebastián Kulfas – Luis Eugenio Bastera – Mario Andrés Meoni – Gabriel Nicolás Katopodis – Marcela Miriam Losardo – Sabina Andrea Frederic – Ginés Mario González García – Daniel Fernando Arroyo – Elizabeth Gómez Alcorta – Nicolás A. Trotta – Tristán Bauer – Claudio Omar Moroni – Juan Cabandie – Matías Lammens – María Eugenia Bielsa